

## NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

### VORSICHT: EU-MELDEPFLICHT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE STEUERGESTALTUNG

Seit dem 25. Juni 2018 gilt die «Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/6/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen». Die EU vollzieht hier die von der OECD in BEPS Aktion 12 geforderte Bekämpfung von aggressiver Steuerplanung und nimmt die Schweiz als Drittland mit in den Anwendungsbereich auf. In der Übergangsphase seit dem 25. Juni 2018 müssten aus Sicht der EU bis zum 1. Juli 2020 bereits die vollzogenen ersten Schritte einer Umstrukturierung gemeldet werden. Ab dem 1. Juli 2020 gilt die EU-Meldepflicht vollumfänglich. Im EU-Raum ist diese Meldepflicht umfassend, verpflichtet auch den Steuerberater und hat ihre Tücken:

Anhand eng ausgelegter objektiver Kriterien soll ermittelt werden, ob ein Steuervorteil erlangt werden kann.

Grundsätzlich gilt der «Main Benefits-Test» als erfüllt, wenn für den Steuerpflichtigen ein Steuervorteil aus der Steuerplanung resultiert. Genau dies ist jedoch das Ziel jeder Steuerplanung, nämlich dem Steuerpflichtigen eine günstigere Besteuerung zu ermöglichen.

Die neue EU-Meldepflicht gilt:

**Verrechnungspreise:** wenn die Transaktion alternativ

- (i) uni-laterale Save-Harbor-Regeln berücksichtigt,
- (ii) schwer zu bewertende immaterielle Werte ohne verlässliche Fremdvergleichszahlen bzw. ohne sichere Einschätzung des zukünftig aus der Transaktion resultierenden Gewinns betrifft, oder
- (iii) der durchschnittliche Dreijahres-EBIT nach erfolgter Transaktion unter 50% dessen liegt, was der Übertragende ohne diese Transaktion hätte erwirtschaften können.

**Automatischer Informationsaustausch:**

eine Gestaltung ist zu melden, wenn sie alternativ

- (i) den wirtschaftlichen Nutzungsberechtigten nicht offenlegt,
- (ii) Länder berücksichtigt, deren Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäscherei noch nicht voll ausgereift ist, oder
- (iii) Vermögenswerte in Ländern betrifft, in denen der wirtschaftliche Nutzungsberechtigte nicht ansässig ist. Resultiert ein Steuervorteil aus der Gestaltung und ermöglicht diese Steuerplanung gleichzeitig eine Umgehung
- (iv) der Meldepflicht unter FATCA oder ähnlichen Abkommen oder
- (v) die Meldepflicht als QI, so greift ebenfalls die neue EU-Richtlinie. Dies gilt ebenso, wenn durch Neueinschätzung
- (vi) Vermögenswerte als neu nicht mehr dem AIA unterliegend kategorisiert werden oder
- (vii) dies dadurch erreicht wird, dass Rechtspersonen oder Strukturen eingeschaltet werden, um die Meldung unter dem AIA auszuschliessen.

Gemäss Auskünften des SIF und der ESTV übernimmt die Schweiz die als Minimalstandards in den OECD-Richtlinien festgehaltenen Regelungen. Hingegen verzichtet die Schweiz auf offizielle Stellungnahmen, wenn die EU OECD Standards einführt und umsetzt. Insbesondere sollen aufgrund der seit 1. Januar 2017 eingeführten Regelungen zum AIA erste Erfahrungswerte gesammelt werden, bevor den Finanzintermediären neue Pflichten aufgebürdet werden.

Für Schweizer Konzerne bleibt die EU-Meldepflicht dennoch auf dem Radar: Tochtergesellschaften im EU-Raum müssen sich nämlich an die EU-Meldepflicht halten.

Gerne unterstützen wir Sie bei einem konkreten Fall der EU-Meldepflicht.

Mai 2019